

Verfahrensordnung bei Verdacht auf Fehlverhalten in der Forschung an der ETH Zürich

vom 30. März 2004 (Stand 1. April 2018)

Die Schulleitung der ETH Zürich,

gestützt auf Art. 4 Abs. 1 Bst. g der Organisationsverordnung der ETH Zürich vom 16. Dezember 2003¹,

verordnet:

Art. 1 Zweck

Die ETH Zürich geht von einer Kultur der aufrichtigen, verantwortlichen und selbstkritischen Forschung ihrer Angehörigen aus. Sie ist bestrebt, Wahrhaftigkeit und Fairness als unabdingbare Voraussetzungen für die Forschung sicherzustellen. Sie ist verpflichtet, jedem konkreten Verdacht auf Fehlverhalten in der Forschung nachzugehen.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Diese Verfahrensordnung gilt für das gesamte wissenschaftliche Personal der ETH Zürich.

² Für Doktorandinnen und Doktoranden gilt diese Verfahrensordnung bei Fehlverhalten im Zusammenhang mit ihrer Forschungstätigkeit. Im Übrigen gilt das Verfahren der Disziplinarordnung der ETH Zürich².

Art. 3 Fehlverhalten in der Forschung

¹ Ein Fehlverhalten liegt vor, wenn gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis³ verstossen wird, namentlich, wenn vorsätzlich Falschangaben gemacht werden, vorsätzlich oder fahrlässig geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst wie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Ein Fehlverhalten kann auch vorliegen bei vorsätzlicher Beteiligung an Verstössen anderer und grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht (Bsp. siehe Anhang I).

² Eine Mitverantwortung kann sich namentlich aus aktiver Beteiligung an Verstössen anderer, dem Mitwissen um Fälschungen durch andere, der Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen sowie grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht ergeben.

Art. 4 Vertrauensperson

¹ Die Kommission für gute wissenschaftliche Praxis⁴ wählt eine Vertrauensperson. Die Wahl ist von der Schulleitung zu genehmigen.

² Die Vertrauensperson wird beratend, unterstützend und vermittelnd tätig.

³ Sie nimmt eine Vorprüfung der ihr vorliegenden Verdachtsfälle vor. Bei begründetem Verdacht beantragt sie der Schulleitung die Einsetzung einer Untersuchungskommission.

¹ RSETHZ 201.021

² RSETHZ 361.1

³ RSETHZ 414 – Richtlinien für Integrität in der Forschung und gute wissenschaftliche Praxis an der ETH Zürich vom 14. November 2007; Fassung gemäss SL-Beschluss vom 14.11.2007, in Kraft seit 1.1.2008

⁴ Fassung gemäss SL-Beschluss vom 27.03.2018, in Kraft seit 1.4.2018

⁴ Hält sie den Verdacht für unbegründet, so entscheidet sie über allfällig notwendige Vorkehrungen im eigenen Ermessen.

Art. 5 Einleitung des Verfahrens

¹ Wird ein Verdacht auf Fehlverhalten angezeigt oder öffentlich, ist ein Verfahren einzuleiten. Eine persönliche Anzeige kann an die Schulleitung oder an die Vertrauensperson gerichtet werden.

² Hält die Vertrauensperson eine Untersuchung für angezeigt, informiert sie die Schulleitung.

³ Die Schulleitung entscheidet über die Einsetzung einer Untersuchungskommission.

Art. 6 Untersuchungskommission

¹ Die Untersuchung wird ausschliesslich von der Untersuchungskommission durchgeführt.

² Über die Zusammensetzung und den Vorsitz der Untersuchungskommission sowie die Bekanntgabe dieser Zusammensetzung entscheidet die Schulleitung im Einzelfall. Mitglieder der Kommission sind zwingend:

- a. der Vorsteher/die Vorsteherin des fachlich betroffenen Departements;
- b. ein weiteres Mitglied dieses Departements;
- c. zwei externe Experten/Expertinnen.

³ Die Untersuchungskommission trifft die erforderlichen Abklärungen. Sie gibt dem/der Beschuldigten Gelegenheit, die Akten einzusehen, sich zu den Vorwürfen umfassend zu äussern, Beweismittel einzureichen und die Vornahme zusätzlicher Untersuchungshandlungen zu beantragen. Sie muss den Anzeigsteller/die Anzeigstellerin anhören.

⁴ Die Untersuchungskommission stellt in einem schriftlichen Bericht fest, ob ein Fehlverhalten nach Art. 3 vorliegt. Der/Die Beschuldigte hat das Recht, diesen Bericht vor der Weiterleitung an die Schulleitung einzusehen und einen schriftlichen Kommentar beizulegen.

Art. 7 Überweisung an die Schulleitung

¹ Ergibt die Untersuchung, dass die Beschuldigung ganz oder teilweise begründet ist, so überweist die Untersuchungskommission das Dossier an die Schulleitung.

² Die Schulleitung entscheidet aufgrund der vorliegenden Ergebnisse über das weitere Vorgehen und die zu treffenden Massnahmen.

Art. 8 Einstellung des Verfahrens

¹ Ergibt sich aufgrund der Untersuchung die Unbegründetheit der Beschuldigung, so beantragt die Untersuchungskommission der Schulleitung, das Verfahren einzustellen.

² Beabsichtigt die Schulleitung eine Einstellung des Verfahrens, so kann die Anhörung nach Art. 9 Abs. 1 unterbleiben.

³ Stellt die Schulleitung das Verfahren ein, so hält sie im Beschluss die Gründe für die Einstellung fest.

⁴ Auf Antrag des/der Beschuldigten ist die Einstellung des Verfahrens in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Art. 9 Sachentscheid

¹ Nach erfolgter Überweisung des Dossiers (Art. 7) hört die Schulleitung den Beschuldigten/die Beschuldigte und den Anzeigsteller/die Anzeigstellerin persönlich an.

² Die Schulleitung unternimmt keine eigenen Abklärungen, sondern entscheidet aufgrund der Akten der Untersuchungskommission sowie der persönlichen Anhörung des/der Beschuldigten und gegebenenfalls des Anzeigestellers/der Anzeigstellerin.

³ Ergeben sich neue Gesichtspunkte, so kann die Schulleitung die Untersuchungskommission dazu anhalten, weitere Untersuchungen in die Wege zu leiten und das Dossier zu ergänzen. Dem/Der Beschuldigten und gegebenenfalls dem Anzeigsteller ist Gelegenheit zu geben, sich zu neuen Befunden zu äussern.

⁴ Die Schulleitung befindet über Sanktionen im Rahmen des ETH-Rechts in Form einer beschwerdefähigen Verfügung (Anhang II).

⁵ Die Schulleitung teilt ihren Entscheid samt Begründung dem/der Beschuldigten mit.

Art. 10 Veröffentlichung des Sachentscheides

¹ Über die Veröffentlichung des Sachentscheides entscheidet die Schulleitung.

² Der Entscheid muss veröffentlicht werden, wenn bereits die Einleitung der Untersuchung öffentlich bekannt gemacht wurde oder wenn der/die Beschuldigte dies verlangt. Bei einer öffentlichen Mitteilung werden die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gewahrt.

Art. 11 Allgemeine Verfahrensbestimmungen

a) Dauer des Verfahrens

Das Verfahren ist dem Einzelfall angemessen, jedoch möglichst rasch abzuschliessen. Die Schulleitung legt einen Zeitrahmen bei der Einsetzung der Untersuchungskommission fest.

b) Dokumentation

Über die einzelnen Verfahrensschritte wird ein schriftliches Protokoll geführt. Die Akten sind für mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

c) Vertraulichkeit

¹ Grundsätzlich gilt bei allen Verfahren Vertraulichkeit. Die Schulleitung beschliesst über Zeit, Form und Inhalt einer allfälligen Veröffentlichung von Tatbeständen und Ergebnissen (Art. 11).

² Anzeigsteller/Anzeigstellerinnen haben ein Recht auf Vertraulichkeit. Die ETH Zürich sorgt für ihren Schutz vor Repressalien oder Benachteiligungen, insbesondere wenn der Anzeigsteller/die Anzeigstellerin zum/zur Beschuldigten in einem Abhängigkeitsverhältnis steht. Repressalien werden als Verstösse im Sinne dieser Verordnung geahndet.

d) Ausstand

Dem/Der Beschuldigten ist zu Beginn jeder Phase die personelle Zusammensetzung der jeweiligen Instanz mitzuteilen. Es ist ihm/ihr Gelegenheit zu geben, Ausstandsbegehren bezüglich befangener Personen zu stellen.

Art. 12 Strafrechtliche Verantwortlichkeit

Wenn bei schwerwiegendem Fehlverhalten in der Forschung zugleich der Tatbestand einer strafbaren Handlung nach eidgenössischem oder kantonalem Strafrecht in Betracht kommt, erstattet die ETH Zürich Anzeige.

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2004 in Kraft.

Zürich, 30. März 2004

Im Namen der Schulleitung:

Der Präsident: Kübler

Der Delegierte: Kottusch

Anhang I: Fehlverhalten in der Forschung; Beispiele
Anhang II: Mögliche Sanktionen

Anhang I: Fehlverhalten in der Forschung; Beispiele¹

Fehlverhalten in der Forschung kann beispielsweise in folgenden Fällen vorliegen:

- Vortäuschung von Forschungsergebnissen;
- Vorsätzliche Fälschung von Daten, falsche Darstellung und vorsätzlich irreführende Verarbeitung von Forschungsergebnissen, Falschdarstellung durch absichtliches Weglassen von Primärdaten ohne Deklaration dieser Tatsache und ihrer Gründe (Falsifikation, Manipulation);
- Mitwissen um Fälschungen durch Dritte; ein Mitwissen liegt beispielsweise vor beim Besitz von Beweisen für die Fälschungen;
- Beseitigung aufbewahrter Daten vor Ablauf der im Fachgebiet üblichen Aufbewahrungsfristen oder nach Kenntnisnahme von Einsichtsbegehren Dritter;
- Weigerung, legitimierte Dritten Einsicht in die Primärdaten zu gewähren;
- Verstöße, die Individualinteressen beeinträchtigen, wie beispielsweise:

Bei der Forschungsarbeit

- Unberechtigte Verwendung nicht selbst generierter Primär- und anderen Daten;
- Sabotage der Forschungsarbeit anderer, inner- und ausserhalb der eigenen Forschungsgruppe, namentlich durch die gezielte Beseitigung und Unbrauchbarmachung von Forschungsmaterial, Geräten, Primärdaten und anderen Aufzeichnungen;
- Verletzung von Diskretionspflichten bei Personendaten;
- Unwahre Behauptung über wissenschaftliches Fehlverhalten von Dritten (Verleumdung)

Beim Publizieren

- Veröffentlichung fremder Arbeitsergebnisse und Erkenntnisse unter eigenem Namen (Plagiat);
- Beanspruchung der Autorschaft, ohne zur Arbeit einen wesentlichen Beitrag geleistet zu haben;
- wissentliche Nichterwähnung von Projekt-Mitarbeitern, die wesentliche Beiträge geleistet haben; wissentliche Erwähnung einer Person als Mitautor, die keinen wesentlichen Beitrag geleistet hat;
- vorsätzliche Falschzitate aus bestehenden oder angeblichen Arbeiten Dritter;
- unrichtige Angaben über den Publikations-Status eigener Arbeiten (z.B. "Manuskript zur Publikation unterbreitet" wenn noch kein Manuskript zur Publikation eingereicht wurde; "Publikation in Druck", wenn das Manuskript noch nicht akzeptiert wurde).

Bei der wissenschaftlichen Begutachtung der Leistungen Dritter und bei der Zusammenarbeit mit Dritten

- wissentliches Verschweigen von Interessenkonflikten;
- Verletzung von Diskretionspflichten (Schweigepflichten);
- fahrlässige oder vorsätzliche Fehlbeurteilungen von Projekten, Programmen oder Manuskripten;

¹ Vgl. auch: Richtlinien der SAMW für wissenschaftliche Integrität in der medizinischen und biomedizinischen Forschung und für das Verfahren bei Fällen von Unlauterkeit vom 23. Mai 2002; Empfehlungen der Kommission "Selbstkontrolle in der Wissenschaft", Vorschläge zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis vom 19. Januar 1998; Richtlinien der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG); Max Planck Forum 3; Verantwortliches Handeln in der Wissenschaft, Analysen und Empfehlungen.

Anhang II: Mögliche Sanktionen

Personen, welche auf Grund des Schulleitungsentscheides direkt oder indirekt des wissenschaftlichen Fehlverhaltens für schuldig befunden wurden, können mit Sanktionen belegt werden.

Die Sanktionen sollen verhältnismässig sein. Sie können namentlich eine oder mehrere der folgenden Massnahmen umfassen:

- Verweis oder schriftliche Verwarnung;
- Kürzung, Sperre oder Entzug von Forschungsmitteln (Finanzen, Personalstellen, Forschungsinfrastruktur);
- Anordnung des Rückzugs von Publikationen, die durch das Fehlverhalten betroffen sind, in Absprache mit allfälligen unbelasteten Co-Autoren;
- Bekanntmachung des Fehlverhaltens bei Behörden und in der Fachwelt;
- Entzug der Lehrbefugnis;
- Titelentzug;
- Antrag zuhanden der zuständigen Behörden auf Entlassung.